

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **8 (1922)**

Heft 13

PDF erstellt am: **17.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 29. Jahrgang.

<p>Sür die Schriftleitung des Wochenblattes: J. Trogler, Prof., Luzern, Willenstr. 14 21.66 Telephon 21.66</p>	<p>Beilagen zur Schweizer-Schule: Volkschule — Mittelschule Die Lehrerin</p>
<p>Druck und Versand durch die Geschäftsstelle Eberle &amp; Rickenbach, Einsiedeln</p>	<p>Insertatenannahme: Publicitas Luzern Schweizerische Annoncen-Expedition Aktien-Gesellschaft</p>
<p>Jahrespreis Fr. 10.— — bei der Post bestellt Fr. 10.20 (Geb. IX 0,197) (Ausland Portozuschlag).</p>	<p>Insertionspreis: 15 Rp. per mm 1spaltig.</p>
<p>Inhalt: Herr „H. Stettbacher“ und Herr „Spektator“. — Einführungskurs für männliche Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge. — Himmelserscheinungen. — Schulnachrichten. — Zeitschriftenschau. — Krankenkasse. — Preßfonds. — Lehrerzimmer. — Inserate. Beilage: Mittelschule Nr. 2 (philologisch-historische Ausgabe).</p>	

## Herr „H. Stettbacher“ und Herr „Spektator“.

(Ein weiterer Beitrag zur Frage der Neutralität des „Schweizerischen Lehrervereins“ und der „Schweizerischen Lehrerzeitung“.)

Nach etwas mehr als einem Monat kommt Herr Stettbacher, Professor für Methodik an der Universität Zürich und neuer Redaktor der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ dazu, in einem Leitartikel in Nummer 11 seines Organs unter dem Titel „Herr ‚Spektator‘ und der Schweizerische Lehrerverein“ Stellung zu nehmen zu dem, was in Nummer 5 und 6 der „Schweizer-Schule“ über die angebliche Neutralität des Schweizerischen Lehrervereins von diesem „Spektator“ gesagt worden ist. Wir wollen so höflich sein, Herrn Stettbacher eine Empfangsbescheinigung auszustellen, trotzdem er, allem Anscheine nach, gerne auf eine Antwort verzichtete, und trotzdem er in seiner Erwiderung recht unartig sich gebärdet, fast zu unartig für einen Professor der Methodik und einen Redaktor der Schweizerischen Lehrerzeitung. Wir hatten s. B. in der „Schweizer-Schule“ entschieden, aber in höflicher Form unsere bekannte These vertreten; ganz besonders hatten wir von jedem persönlichen Angriffe abgesehen. Da Herr Stettbacher aber offenbar nicht ein so feiner und zartfühlender Mann ist, wie wir ihn in jenem Artikel voraussetzten, muß er schon gestatten, daß wir heute um eine Nummer weniger höflich mit ihm re-

den, immerhin noch im Rahmen des journalistischen Anstandsbuches und mit Umgehung der von ihm in die Diskussion getragenen Methode persönlicher Verunglimpfungen. Herr St. bezeichnet nämlich unsern Standpunkt als einen niedrigen; er will uns überhaupt höhere sittliche Qualitäten absprechen; er nennt unsere Gesinnung geradezu eine unehrenhafte; er lehnt es ab, mit einem Menschen von so niedriger Gesinnung weiter zu diskutieren u. s. w. Das sind allergrößte Unartigkeiten. Vorläufig wollen wir ihm dafür mildernde Umstände zuerkennen; wir kommen dann am Schluß nochmals darauf zurück. Vielleicht sind ja die Unartigkeiten seiner Erwiderung nicht aus seiner Natur herausgewachsen; vielleicht ist er von einer Seite, die geographisch dem Spektator näher steht als ihm selber, zu diesen Entgleisungen verführt worden. Vielleicht ist er das Opfer eines bösen Mißverständnisses. Vielleicht hat Herr Stettbacher im Zustande einer begreiflichen Aufregung einfach vom sogenannten Appenzellerrecht Gebrauch gemacht; es ist ja eine alte Erfahrungstatsache: der im Kampfe Unterlegene, der sich nicht mehr zu helfen weiß, fängt an zu schimpfen und zu beschimpfen. Vielleicht